

Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen

in der Stadt Walsrode, in den Samtgemeinden Ahlden und Schwarmstedt, mit der Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Westenholzer und Esseler Bruch“, Nr. FAL 1, Landkreis Soltau-Fallingb. vom 14.11.1978

vom 14.11.1978

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 908), zuletzt geändert und ergänzt durch das Erste Anpassungsgesetz vom 2. 12. 1974 (Nds. GVBl. S. 535) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 30. April 1977 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 9, S. 75) verordnet:

§ 1

- (1) Die innerhalb der in Absatz 2 festgesetzten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in der **Stadt Walsrode**, Ortsteile Krelingen und Westenholz, in der **Samtgemeinde Ahlden**: Gemeinden Eickeloh und Hademstorf, in der **Samtgemeinde Schwarmstedt**: Gemeinde Essel und Essel – Ortsteil Engehausen, werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 3.450 ha und wird nach dem Stand des Katasters von 1975 und 1976 wie folgt begrenzt:
Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung ist die BAB-Brücke (K 47) an der Anschlussstelle Westenholz (BAB Hamburg-Hannover in der Stadtgemeinde Walsrode). Der weitere Grenzverlauf führt ca. 1,9 km in westlicher Richtung, entlang der Südseite der K 47 und der L 191 bis zum Weg, der von der L 191 nach Südwesten abbiegt, folgt dem Weg 1,7 km längs des Waldes „Krelinger Bruch“ bis zur Abzweigung in den „Ettenbosteler Bruch“, führt dann in gerader Richtung über die südliche Gemeindegrenze der Stadt Walsrode zur Südostgrenze der Gemeinde Hodenhagen gegen die Gemeinde Eickeloh, folgt der Gemeindegrenze bis zur Einmündung des „Bruchgrabens“ und des „Feldgrabens“ in den „Speckgraben“ in der Samtgemeinde Ahlden (Gemeinde Eickeloh). Die Grenze verläuft weiter nach Südosten am Ost- und Nordufer des „Feldgrabens“ entlang bis zum „Bruchgraben“ und der Ostgrenze der Gemeinde Eickeloh, folgt der Gemeindegrenze 540 m nach Südwesten bis zum Waldweg, folgt dem Weg nach Südwesten 160 m, dann 150 m nach Süden, wieder 200 m nach Westen, knickt dort nach Südosten ab und führt in gerader Richtung ca. 1,0 km durch den „Hademstorfer Wald“ bis zum Waldweg am „Banseeberg“, weiter in Richtung Südosten entlang am Waldweg bis zum „Esseler Kanal“ (Südostgrenze der Samtgemeinde Ahlden gegen die Samtgemeinde Schwarmstedt).
Über den „Esseler Kanal“ 250 m entlang am Ostufer des Kanals in Richtung Südwesten bis zum Graben „untere Drepper“, weiter entlang am Nordufer des Grabens bis zur Ostgrenze des Kreises Soltau-Fallingb. gegen den Kreis Celle, sie folgt der Kreisgrenze nach Norden bis zum Graben „Meiße“ (Schnittpunkt Kreisgrenze Soltau-Fallingb. mit der Grenze des Truppenübungsplatzes), führt entlang der Westgrenze des Truppenübungsplatzes nach Norden bis zur K 47 (Ostenholz), entlang der Südseite der K 47 nach Westen, bis zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung auf der BAB-Brücke.
- (3) Für die Begrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist die auf Seite 172 mit veröffentlichte Karte (Zusammenfügung der Topographischen Karte i. M. 1 : 50.000 Blatt L 3322 Rethem/Aller, Ausgabe 1976 Blatt L 3324 Wietze, Ausgabe 1975 allein maßgeblich.

Diese Karte ist beim Landkreis Soltau-Fallingb. als untere Naturschutzbehörde hinterlegt.

Übereinstimmende Ausfertigungen der Karte befinden sich bei der Bezirksregierung in Lüneburg als höhere Naturschutzbehörde, beim Niedersächs. Landesverwaltungsamt – Naturschutz, Landespflege, Vogelschutz – in Hannover, bei der Stadt Walsrode, bei den Samtgemeinden Ahlden und Schwarmstedt.

Die Karte und ihre Ausfertigungen können während der Sprechstunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2

- (1) In den in § 1 genannten Landschaftsteilen dürfen keine Handlungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, die Landschaft zu verunstalten oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 - a) die Ruhe der Natur durch Lärm (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte oder auf andere Weise) zu stören,
 - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu baden, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen und auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen Biozide aller Art auszubringen,
 - d) Müll, Schutt, Schrott, Abraum oder sonstige Abfälle wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
 - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, abzustellen oder zu waschen.
- (3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Soltau-Fallingb. als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Schädigungen, Verunstaltungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Veränderungen der vorherigen Zulässigkeitserklärung des Landkreises Soltau-Fallingb. als untere Naturschutzbehörde:
 - a) Die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art (einschließlich Verkehrsanlagen und militärischen Anlagen) sowie von Einfriedigungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur von vorübergehender Art sind. Der Zulässigkeitserklärung bedürfen nicht baugenehmigungsfreie Anlagen, die für die Land- oder Forstwirtschaft erforderlich sind.

- b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
 - c) die Errichtung von Bade-, Camping-, Zelt-, Park- und Lagerplätzen sowie von sonstigen Erholungs- oder Erschließungseinrichtungen,
 - d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden,
 - e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen, ausgenommen Drainagen und Belegungsanlagen,
 - f) die Veränderung oder Beseitigung von Feldgehölzen, Hecken, Bäumen, Gebüsch und sonstigen Gehölzbeständen, von Quellen, Weihern, Tümpeln sowie von anderen landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Einzelobjekten (wie z. B. Erdwälle, Steilhänge, Bodenaufschlüsse, Findlinge ab 1 m Durchmesser usw.),
 - g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserflächen und Moorbildungen,
 - h) die Anlage, Änderung oder Beseitigung von Teichen,
 - i) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art,
 - j) die Aufforstung bisher waldfreier Flächen.
- (2) Die Zulässigkeitserklärung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Wirkungen dienen. Die Zulässigkeitserklärung ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

- (1) Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen:
- a) die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
 - b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
 - c) die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
 - d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, soweit die abzubauen Fläche nicht größer als 30 m² ist,
 - e) der motorisierte Anliegerverkehr und der land- und forstwirtschaftliche Durchgangsverkehr,
 - f) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung,
 - g) die ordnungsgemäßen Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften.

(2) Von einer Zulässigkeitserklärung nach § 3 Abs. 1 werden jedoch abhängig gemacht:

- a) das Errichten von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden im Außenbereich als Folge einer Änderung der Nutzungsform,
- b) der Wechsel von forst- zu landwirtschaftlicher Nutzung und
- c) der Wechsel von land- zu forstwirtschaftlicher Nutzung.

§ 5

Wer entgegen den Verboten nach § 2 oder ohne die nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 Buchst. a) bis c) erforderliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, hat hierdurch eingetretene Schädigungen, Beeinträchtigungen und Verunstaltungen i. S. des § 2 Abs. 1 auf Verlangen des Landkreises Soltau-Fallingbostal durch Wiederherstellen des alten Zustandes oder auf andere Weise auf seine Kosten zu beseitigen oder auszugleichen.

§ 6

Gemäß § 21 a Abs. 1 Nr. 3 des Reichsnaturschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Verboten zuwiderhandelt oder die in § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 a) bis c) bezeichneten Veränderungen ohne die erforderliche Zulässigkeitserklärung vornimmt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000,- geahndet werden.

Sachen, die durch eine Ordnungswidrigkeit erlangt sind, können gemäß § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes eingezogen werden.

Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen (Landschaftsteilen) in den Gemeinden Westenholz und Hademstorf Landkreis Soltau-Fallingbostal, vom 21. Juli 1938 (Amtsblatt der Regierung zu Lüneburg, Stück 32, Jahrgang 1938, S. 99) außer Kraft.

Fallingbostal, den 14.11.1978
Landkreis Soltau-Fallingbostal
als untere Naturschutzbehörde

bez. Buhr		gez. Schumacher
Landrat	LS	Oberkreisdirektor